

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Abfallgebühren 2025 – 2027**

Änderung der

- **Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)**
- **Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)**
- **Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung)**
- **Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)**
- **Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)**
- **Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (BetriebsS Abfallwirtschaftsbetrieb)**

Entwicklung und Etablierung eines zukünftigen Gebührenmodells ab 2028

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14359

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 10.10.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Anlass	Neuer Kalkulationszeitraum 2025 – 2027
Inhalt	Neukalkulation der Abfallgebühren sowie Änderung der Abfallgebührensatzungen, der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung und der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München; Entwicklung und Etablierung eines neuen Gebührenmodells ab 2028
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat beschließt die in Anlage 4 - 9 beigefügten Änderungssatzungen. Der Stadtrat beauftragt den Abfallwirtschaftsbetrieb München, ein neues Gebührenmodell auf Basis einer Grund- und Leistungsgebühr zu entwickeln.

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Abfallgebühren, Satzungsänderungen
Ortsangabe	-/-

I. Vortrag der Referentin

1.	Grundsätze der Gebührenkalkulation	2
2.	Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen	3
	2.1 Ausblick und Branchenentwicklung	3
	2.2 Umsatzsteuergesetz	4
3.	Finanzentwicklung	5
	3.1 Finanzergebnis	5
	3.2 Verbrennungsmengen im Heizkraftwerk Nord	5
	3.3 Vermarktungssituation der Wertstoffe	6
	3.4 Kosten der Müllverbrennung	7
	3.5 Steigerung der Personalkosten	7
	3.6 Leistungsverrechnungen an Querschnittsreferate	8
	3.7 Steigende Aufwendungen im Zuge des BEHG	8
	3.8 Auswirkungen der Einführung eines Gelben Systems zur Sammlung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen	8
4.	Bisherige Gebührenentwicklung	8
5.	Gebührenvergleich	9
	5.1 Münchner Umland	9
	5.2 Deutsche Großstädte	10
	5.3 Privatwirtschaft	10
6.	Leistungen ohne separate Gebühr	10
7.	Gebührenkalkulation 2025 bis 2027	12
	7.1 Gebührenausgleichsrücklage	12
	7.2 Neukalkulation	12
	7.3 Änderung der Gebührensätze im Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 im Überblick (Anlage 3)	13
	7.4 Anlieferung von Deponieabfällen	13
	7.5 Ergänzende Erläuterungen zu den Satzungsänderungen	13
	7.5.1 Transportzuschlag im Containerdienst, Standgebühren für Container	13
	7.5.2 Gebühren im Sperrmüllabholdienst	14
	7.6 Prüfung der Kalkulation	14
	7.7 Zusammenfassung	14
8.	Risiken künftiger Entwicklungen	14
	8.1 Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie	14
	8.2 Europäischer Green Deal und Zero Waste	14
	8.3 Hausmüllanalyse	15
	8.4 Pilotversuch	16
	8.5 Weitere Kostensteigerungen	16
	8.5.1 Bioabfallentsorgung	16
	8.5.2 Müllverbrennung	17
	8.6 Vorbildfunktion	17

8.7 Folgen für die Restabfallgebühren	17
9. Aktuelles Münchner Gebührenmodell	17
9.1 Die Finanzierung über die Restmüllbehälter	17
9.2 Ein hoher Fixkostenanteil	18
10. Neues Gebührenmodell ab 2028	18
11. Änderungen in den Gebührensatzungen	19
11.1 Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 4)	19
11.2 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 5)	19
11.3 Gartenabfall-Gebührensatzung (Anlage 6)	19
11.4 Hausratsperrmüllgebührensatzung (Anlage 7)	19
12. Änderung der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 8)	19
13. Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (Anlage 9)	19
14. Klimaprüfung	20
15. Beteiligung anderer Referate	20
16. Beteiligung der Bezirksausschüsse	20
17. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	20
18. Beschlussvollzugskontrolle	20
II. Antrag der Referentin	21
III. Beschluss	21

Telefon: 0 233-31418
Telefax: 0 233-31063
Az.: FR-CO

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Abfallgebühren 2025 – 2027**

Änderung der

- **Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)**
- **Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)**
- **Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung)**
- **Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)**
- **Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)**
- **Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (BetriebsS Abfallwirtschaftsbetrieb)**

Entwicklung und Etablierung eines zukünftigen Gebührenmodells ab 2028

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14359

10 Anlagen:

1. Betrachtung des Betriebsergebnisses 2023 und der Planung 2024
2. Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2025 – 2027
3. Änderungen der Abfallgebühren im Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027
4. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
5. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung
6. Gartenabfall-Gebührensatzung
7. Hausratsperrmüllgebührensatzung
8. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung
9. Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München
10. Gutachten-Kurzfassung zur Kalkulation der Gebühren

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 10.10.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Vorbemerkung

Zum 31.12.2024 endet die Gebührenperiode 2022-2024, so dass die Abfallgebühren für den nächsten Kalkulationszeitraum neu berechnet werden müssen. Als kommunaler Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München (LHM) hat die Gebührenkalkulation auf Grundlage der Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) zu erfolgen. Ermessensspielräume bestehen nicht. Im neuen Gebührenzeitraum 2025-2027 ist eine **durchschnittliche Gebührenerhöhung um 11,98 %** bei den gebührenpflichtigen Behältern nötig. Die Gründe hierfür werden im Folgenden genauer erläutert.

1. Grundsätze der Gebührenkalkulation

Nach Art. 7 Abs. 2 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfG) i. V. mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr ist eine Abgabe, die eine Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Produktions- und Dienstleistung einer Kommune darstellt.

Die Benutzungsgebühr muss der Höhe nach der Leistung entsprechen, die die LHM mit der öffentlichen Abfallentsorgung erbringt. Die durch die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Kosten sind durch die Gebühr abzudecken. Kosten und Gegenleistung unterliegen dem **Äquivalenzprinzip**.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 KAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen. Da das Ausmaß der Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung nicht exakt wie Strom- oder Wasserverbrauch gemessen werden kann, muss die Gebühr nach einem **Wahrscheinlichkeitsmaßstab** bestimmt werden.

Weiterhin gilt das **Kostendeckungsprinzip**. Dieses besagt, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Eine bewusste Über- oder Unterdeckung ist stets unzulässig. Dagegen ist eine ungewollte Überschreitung oder aber auch eine Unterschreitung zunächst unschädlich, soweit sie im nächsten Kalkulationszeitraum gebührenmindernd oder gebührenerhöhend berücksichtigt wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die LHM nicht dem Vorwurf ausgesetzt ist, sie lasse sich gewährte Vorteile „über Gebühr“ erstatten. Des Weiteren soll ausgeschlossen werden, dass die Allgemeinheit zur Finanzierung der Begünstigung Einzelner herangezogen wird. Spielräume für die Gebührenhöhe bestehen folglich nicht.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kalkulation von Gebühren sind sehr eng gefasst. **Kostenüberdeckungen** sind im folgenden Kalkulationszeitraum zwingend auszugleichen (vgl. Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG). Dabei soll nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG der Bemessungszeitraum zur Erhebung von Gebühren höchstens vier Jahre betragen. Nach Ablauf dieses Veranlagungszeitraumes muss eine Neuberechnung erfolgen. Der Verwaltungsgerichtshof München (VGH) hat dazu 2004¹ entschieden, dass nach Ablauf einer gewählten, höchstens vierjährigen Kalkulationsperiode Kostenüberdeckungen aus Gründen der Gebührenkontinuität auszugleichen sind. Geschieht dies nicht, führt dies nach Ablauf der Ausgleichsfrist zur Unwirksamkeit der Gebührensatzung. Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) kann daher kein finanzielles Polster für schlechte Zeiten aufbauen. Nachdem das KAG keine geplanten Überdeckungen zulässt, können für künftig absehbare Investitionen (z. B. Ersatz von Müllverbrennungsöfen in der Müllverbrennung) durch Gebühren keine Rücklagen angespart werden.

Kostenunterdeckungen sind nach den Grundsätzen der kommunalen Haushaltswirtschaft, soweit rechtlich möglich, in der nächsten Kalkulationsperiode auszugleichen (Art. 62 Abs. 1 Gemeindeordnung, GO). Der VGH München hat dazu 1998² entschieden, dass zu Beginn einer neuen Veranlagungsperiode bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen in künftigen Kalkulationsperioden nicht mehr ausgeglichen werden dürfen. Das bedeutet, dass gewollte Kostenunterdeckungen (also solche, die entgegen sorgfältiger Veranschlagung bewusst in Kauf genommen werden) nicht mehr im nächsten Kalkulationszeitraum in Ansatz gebracht werden dürfen, sondern zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel (also des städtischen Zentralhaushalts) gehen.

2. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1 Ausblick und Branchenentwicklung

Die Abfallwirtschaft befindet sich sowohl auf strategischer als auch auf gesetzlicher Ebene im Umbruch. Eine Reihe von (Mega-)Trends stellt die Branche vor Herausforderungen. Dazu gehören Klima- und Ressourcenschutz, die Digitalisierung mit ihren Potenzialen und Risiken, die Energie- und Verkehrswende sowie der Lebensstil- und Wertewandel in der Bevölkerung mit veränderten Konsummustern. Um den AWM zukunftsfähig aufzustellen, wurde eine strategische Neuausrichtung ausgearbeitet. Der AWM möchte den Wandel, ausgelöst von den Megatrends, aktiv mitgestalten. Konkret bedeutet das, dass der AWM sich als ein unverzichtbarer und zentraler Baustein einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft in München etablieren möchte. Hierzu wurde eine Reihe an Maßnahmen festgelegt, deren Umsetzung im Jahr 2022 startete.

Gleichzeitig ergeben sich stets neue Herausforderungen durch die steigende Bevölkerungszahl Münchens, zusätzliche Serviceanforderungen sowie strengere Umweltauflagen oder Gesetzesänderungen in Europa und Deutschland. Unwägbarkeiten sowohl durch strengere Verwertungsvorschriften, bei der Umsetzung des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes (BEHG) oder durch den Wegfall der Erneuerbare Energie Gesetz-Förderung als auch neue Vorgaben oder konjunkturbedingte Mehrkosten für das Projekt Oberflächenabdichtung auf der Deponie Nord-West bergen planerische und wirtschaftli-

¹ VGH München vom 02.04.2004 – 4 N 00:1645-NVwZ-RR 2005,281

² VGH München vom 25.02.1998 – 4 B 97.399-NVwZ-RR1998, 774

che Risiken für die Münchner Abfallwirtschaft. Die derzeit geplanten Gesetzesänderungen hat der AWM in seinen Zielen berücksichtigt. Aufgrund der ungewissen rechtlichen Lage können jedoch Anpassungen bei Zielen und Maßnahmen nötig werden.

Der AWM ist gemäß Pandemieplan der Landeshauptstadt München als systemrelevant eingestuft und gilt als kritische Infrastruktur. Damit erbringt der AWM auch in Krisenzeiten Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und der Infrastruktur.

Die Abfallwirtschaft ist eine Branche im Wandel. Allgemeine Entwicklungen wie der demographische Wandel, aber auch eine zunehmende Technologisierung stellen die Branche vor Herausforderungen. Dazu gehören die Digitalisierung mit ihren Potenzialen und Risiken, Smart City-Ansätze sowie die Energie- und Verkehrswende in ihren Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft. Das stetig wachsende Abfallaufkommen, bedingt durch die zunehmende Fraktionierung der Abfälle in die unterschiedlichen Stoffströme sowie einen Lebensstil- und Wertewandel in der Bevölkerung mit veränderten Konsummustern, beeinflusst die Branche maßgeblich. Für den AWM hat weiterhin die Abfallvermeidung oberste Priorität. Dies wird auch durch die Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWG) vorgegeben.

Zudem hat die Vollversammlung des Stadtrats mit dem Grundsatzbeschluss II am 21.01.2022 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Münchens Weg in die Klimaneutralität und Klimaresilienz bis 2035 erreicht werden soll. Ein zentraler Baustein zum Erreichen der Klimastrategie ist hierbei die Münchner Abfallwirtschaft, die mit einem verabschiedeten Maßnahmenkatalog (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00498) maßgeblich auf die Klimaneutralität abzielt.

2.2 Umsatzsteuergesetz

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 wurde die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Durch die Einführung von § 2b UStG soll sichergestellt werden, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts marktrelevante Leistungen nach den gleichen Grundsätzen der Umsatzsteuer unterwerfen wie andere Marktteilnehmer. Die Anpassung der Rechtslage war notwendig um sicherzustellen, dass keine Wettbewerbsverzerrungen durch steuerliche Bevorzugungen entstehen. Die EU-weite Harmonisierung der Umsatzsteuer machte diese Änderung erforderlich.

Gleichzeitig besteht mit einer großzügigen gesetzlichen Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 ausreichend Zeit für notwendige Anpassungsprozesse. Im aktuellen Referentenentwurf aus dem Bundesfinanzministerium zum Jahressteuergesetz 2024 ist eine erneute Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 vorgesehen. Ziel ist es, noch bestehende Unsicherheiten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu mindern und mehr Zeit für die Umstellung zu gewähren. Ob die LHM von der erneuten Verlängerung der Übergangsfrist um zwei weitere Jahre Gebrauch machen wird, ist noch offen und entscheidet sich erst im IV. Quartal 2024.

Folgende Geschäftszweige bzw. Leistungen des AWM werden aktuell nach § 2b UStG ab 01.01.2025 umsatzsteuerpflichtig:

- Sperrmüllabholung teilweise (nur Transport und Termingebühr)
- Entsorgung von Wertstoffen (alle Fraktionen, die an den Wertstoffhöfen gesammelt werden) bei den Verwertungsunternehmen
- Entsorgung Leuchtstoffröhren (Sammlung durch Wertstoffmobil)
- Veranstaltungswertstofftonnen (Biomüll, Altpapier)
- Tonnenreinigung
- Verkauf von Erden am Entsorgungspark und an den Wertstoffhöfen sowie an der Halle 2
- Gebrauchtwarenkaufladen Halle 2
- Filmaufnahmen (Ausleihen von Mülltonnen und Fahrzeuge für Requisitenanfragen)
- Versteigerungen (z.B. Fahrzeuge, nur Erlösanteil gewerbliche Nutzung)
- Gartenabfälle - Entsorgung über Containerdienst
- Verwertung von Altpapier
- Verwertung von Altholz

3. Finanzentwicklung

Die Finanzentwicklung zum Ende der Gebührenperiode 2022 bis 2024 stellt sich günstiger dar, als die Prognose es erwarten ließ. Durch die Überschüsse der Jahre 2022 und 2023 verbleibt eine ausgleichende Überdeckung in Höhe von 71,35 Mio. €.

3.1 Finanzergebnis

Die Gründe hierfür sind u.a. das verbesserte Finanzergebnis aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus und die gestiegenen Einnahmen aus der Energiegutschrift aus der Abfallverbrennung.

Die Zinserträge aus Finanzanlagen und die sonstigen Zinserträge sind im Laufe des Gebührenzeitraums 2022-2024 aufgrund der positiven Zinsentwicklung deutlich gestiegen. Dies wirkte sich ebenfalls günstig auf den Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz-Zinssaldo aus der Bewertung von langfristigen Rückstellungen aus. Für den kommenden Gebührenzeitraum 2025-2027 wird unter der Annahme eines stabilen Zinsniveaus weiterhin mit einem positiven Finanzergebnis gerechnet. Im Zeitraum 2022 bis 2024 war die Energiegutschrift um ein Vielfaches höher als ursprünglich geplant. Im neuen Gebührenzeitraum 2025 bis 2027 werden allerdings deutlich geringere Erlöse erwartet.

3.2 Verbrennungsmengen im Heizkraftwerk Nord

Die Verbrennungsmenge im Heizkraftwerk Nord im Jahr 2022 war u. a. aufgrund der Corona-Pandemie und der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine relativ niedrig. Im Jahr 2022 lagen in den ersten fünf Monaten die Anlieferungsmengen noch im üblichen Rahmen. Ab Juni 2022 sind die Anlieferungsmengen dann massiv gesunken. Im folgenden Jahr 2023 konnte wieder das vor Corona-Niveau mit einer guten Auslastung der Müllverbrennungsanlagen (MVA) erreicht werden.

Nach dem aktuellen Trend ist bei den Verbrennungsmengen im Jahr 2024 und auch im Jahr 2025 mit einem ähnlich hohen Niveau wie im Jahr 2023 zu rechnen.

Aufgrund der hohen Auslastung der Bayerischen Müllverbrennungsanlagen in Verbindung mit Kapazitätsausfällen der MVA München Nord mussten im Gebührenzeitraum 2022 bis 2024 seitens des AWM größere Mengen Hausmüll balliert und zwischengelagert werden, um die Entsorgungssicherheit auch bei planmäßigen und insbesondere außerplanmäßigen Kapazitätseinschränkungen sicherzustellen. Die ballierten Abfälle wurden anschließend sukzessive im Heizkraftwerk München Nord verbrannt. Dies hat sich teilweise auf die Anliefermenge der Abfälle zur energetischen Verwertung in Form von reduzierten Anliefermengen und in Folge geringeren Einnahmen ausgewirkt.

Im April 2024 musste zudem Hausmüll bei einer massiven, unerwarteten Kapazitätseinschränkung aufgrund von ungeplanten Kesselausfällen im sogenannten Notfallzwischenlager temporär gelagert werden. Bis Ende August 2024 wurden die Abfälle inkl. des Abdeckmaterials in die Müllverbrennungsanlage zurückgeführt. Die Kosten für die Verbrennung des Abdeckmaterials musste der AWM zusätzlich tragen.

3.3 Vermarktungssituation der Wertstoffe

Der Verwertungsmarkt für die dem AWM überlassenen Abfälle zur Verwertung war im abgelaufenen Kalkulationszeitraum 2022-2024 für den AWM positiv, grundsätzlich ist dieser aber sehr volatil. Der AWM geht im neuen Kalkulationszeitraum 2025-2027 von sinkenden Erlösen (ca. 13,6 Mio. €) und steigenden Verwertungskosten (ca. 11,4 Mio. €) im Vergleich zum Zeitraum 2022-2024 aus.

Bei den Fraktionen Altpapier und Altkleider haben sich im Zeitraum 2022 bis 2024 wesentliche Mehreinnahmen ergeben. Die **Papiererlöse** sind im Zeitraum 2022-2024 um ca. 50 % gestiegen, die zusätzlichen Einnahmen liegen bei ca. 8,6 Mio. €. Im Rahmen der Neuausschreibung der Verwertungsleistung konnten nur deutlich reduzierte Marktpreise/ Erlöse erzielt werden, da die Papiermärkte aufgrund der globalen Krisen sehr instabil sind.

Unabhängig von den im neuen Papier, Pappe und Kartonagen-Verwertungsvertrag (PPK) manifestierten sinkenden Erlösen wird sich auch die der Verwertung zuzuführende Menge an PPK verringern, da nahezu sämtliche Dualen Systeme die Herausgabe des „Verpackungsanteils“ zur eigenen Verwertung verlangen. Dies hat zur Folge, dass der AWM für diese Menge (33,5 % der Gesamtmenge) nicht in vollem Umfang an den Erlösen partizipiert.

Bei den **Altkleidern** hat sich im Zeitraum 2022-2024 eine Erlössteigerung um ca. 4,5 Mio. € ergeben. Zum 01.07.2024 wurden neue Verwertungsverträge für die Alttextilien abgeschlossen. Es werden gute Erlöse erzielt, die sich auf ca. 1,66 Mio € im ersten Auftragsjahr (01.07.2024 – 30.06.2025) belaufen. Zum 01.07.2025 findet eine Preisanpassung statt. Tendenziell wird der Markt von Marktteilnehmern sehr schlecht gesehen. Ab 01.01.2025 besteht eine Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien. Wie sich dies auf den Verwertungsmarkt auswirken wird, ist noch nicht abzuschätzen. Es ist aber zu befürchten, dass es zu einem weiteren Anstieg von minderwertiger Ware und damit zu einem weiteren Preisverfall, auch durch ein Überangebot, kommen wird. Aufgrund der tendenziell schlechteren Prognosen für 2025 – 2027 (Absatzmärkte Afrika, Gaza und Ostgeschäft) wird nun mit abnehmenden Erlösen gerechnet.

Bei der Verwertung von **Altholz** ergaben sich im Zeitraum 2022-2024 ungeplante Erlöse von ca. 1,8 Mio. € und geringere Verwertungskosten von ca. 0,9 Mio. €. Gerade bei Altholz ist in kurzer Zeit alles möglich, von guten Erlösen bis zu hohen Zuzahlungen. Für den neuen Kalkulationszeitraum 2025-2027 wird mit Verwertungskosten von ca. 3,2 Mio. € kalkuliert.

Bei der **Schlackeentsorgung** wird von steigenden Kosten für den Gebührenzeitraum 2025-2027 ausgegangen. Gründe sind eine reguläre Preisanpassung von 10 % (u.a. steigende Energiekosten) ab 09/24 und 09/25, sowie eine Preissteigerung von 15 % ab der Neuvergabe 09/26 und eine Preisanpassung von 5 % ab 09/27.

3.4 Kosten der Müllverbrennung

Die wesentlichen Aufwendungen für die Müllverbrennung (Betriebsführungsentgelt der Stadtwerke München (SWM), Erbbauzins und Stromsteuer) erhöhten sich im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024, im Vergleich zur ursprünglichen Planung der SWM, um rund 41,7 Mio. €.

Laut den SWM war in allen wesentlichen Kostenbereichen, die in das Betriebsführungsentgelt einfließen, ein nachhaltiger Kostenanstieg zu verzeichnen (insb. Personalkosten, Instandhaltungsbereich, Preissteigerungen bei Fremdleistungen und Materialaufwand, steigende Versicherungsprämien, zunehmende Digitalisierungskosten sowie die hohen Gaspreise als Folge des Ukrainekriegs).

Gemäß der SWM zeigt sich folgende Entwicklung:

Für die Instandhaltung sowie die Ver- und Entsorgungsaufwendungen sind, u.a. inflationsbedingt, weitere Kostenanstiege prognostiziert. Ein Niveau wie im Jahr 2023 (geprägt von Nachholeffekten bei der Instandhaltung und Preisspitzen) wird jedoch nicht erwartet. Auch der Personaleinsatz ist mit deutlich höheren Kosten verbunden. Einerseits kommt der letzte Tarifabschluss voll zum Tragen, andererseits ist die alternativlose Umstellung des Schichtmodells am Heizkraftwerk Nord mit einem höheren Personalaufwand verbunden. Insgesamt sind jedoch die Prognosen für das Betriebsführungsentgelt weiterhin mit hohen Unsicherheiten behaftet.

3.5 Steigerung der Personalkosten

Im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 haben sich die Personalkosten in Summe, durch die zum 01.03.2024 in Kraft getretenen neuen tarifvertragsrechtlichen Regelungen, um ca. 9,4 Mio. € erhöht. Hier erfolgte eine tarifliche Steigerung der Entgeltgruppen E4 bis E15 von 9,71 % bis 14,09 %. Diese führt auch im neuen Kalkulationszeitraum 2025-2027 zu einer weiteren Steigerung der Personalkosten in Höhe von rund 39,3 Mio. €.

Die Aufwendungen bei den Lohnnebenkosten hingegen verringerten sich um ca. 6,7 Mio. € im Zeitraum 2022 bis 2024. Grund dafür ist eine Änderung der Buchungssystematik ab dem Jahr 2021. Bei den Personalaufwendungen wurde gegenüber dem Vorjahr ein um insgesamt 2,86 Mio. € bzw. um 2,7 % niedrigerer Wert ausgewiesen. Der Grund ist eine korrigierte Verbuchung der Pensionsrückstellungen im Rahmen der jährlichen Neuberechnung durch einen unabhängigen Gutachter. In den Vorjahren erfolgte der

Ausweis brutto, sodass höheren Aufwendungen gleichzeitig erfolgswirksame Auflösungen gegenüberstanden. Mit dem Jahresabschluss 2021 wurde dieser erstmals saldiert gezeigt.

Im Zeitraum 2025 bis 2027 hingegen wird bei den Lohnnebenkosten von einer Steigerung um 11,09 Mio. € ausgegangen.

3.6 Leistungsverrechnung an Querschnittsreferate

Die Aufwendungen (Steuerungsumlagen) für Querschnittsreferate haben sich im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024, entgegen der ursprünglichen Planung, um rund 1,7 Mio. € erhöht. Die Gesamtsumme der Leistungsverrechnung für Querschnittsreferate im Jahr 2023 beläuft sich auf 7,89 Mio. €. Für den neuen Gebührenzeitraum gehen wir von einer weiteren Steigerung um ca. 3,4 Mio. € aus. Diese setzen sich aus 1,13 Mio. € für IT@M, 0,47 Mio. € IT-Referat und 1,80 Mio. € für das Personal- und Organisationsreferat zusammen. Dies resultiert aus den stark gestiegenen Personal- und Sachkosten in den angesprochenen Querschnittsreferaten und deren Umlage auf den AWM.

3.7 Steigende Aufwendungen im Zuge des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Seit dem 01. Januar 2024 werden Abfallverbrennungsanlagen in den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG aufgenommen.

Im Gebührenzeitraum 2025-2027 sind höhere Belastungen aufgrund von steigenden Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Zertifikatpreisen durch das BEHG zu erwarten.

Gerade im Jahr 2027 wird, aufgrund der Handelbarkeit der Zertifikate mit freier Preisbildung am Markt, von einem deutlichen Preissprung ausgegangen. Im Jahr 2024 werden derzeit bereits Kosten von ca. 14,5 Mio. € erwartet, diese steigen dann jährlich durch erhöhte Zertifikatspreise sowie den sich anschließenden Zertifikathandel auf ca. 35,1 Mio. € im Jahr 2027. In Summe liegt die Belastung durch das BEHG im neuen Kalkulationszeitraum 2025-2027 damit bei ca. 73,7 Mio. €.

3.8 Auswirkungen der Einführung eines Gelben Systems zur Sammlung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen

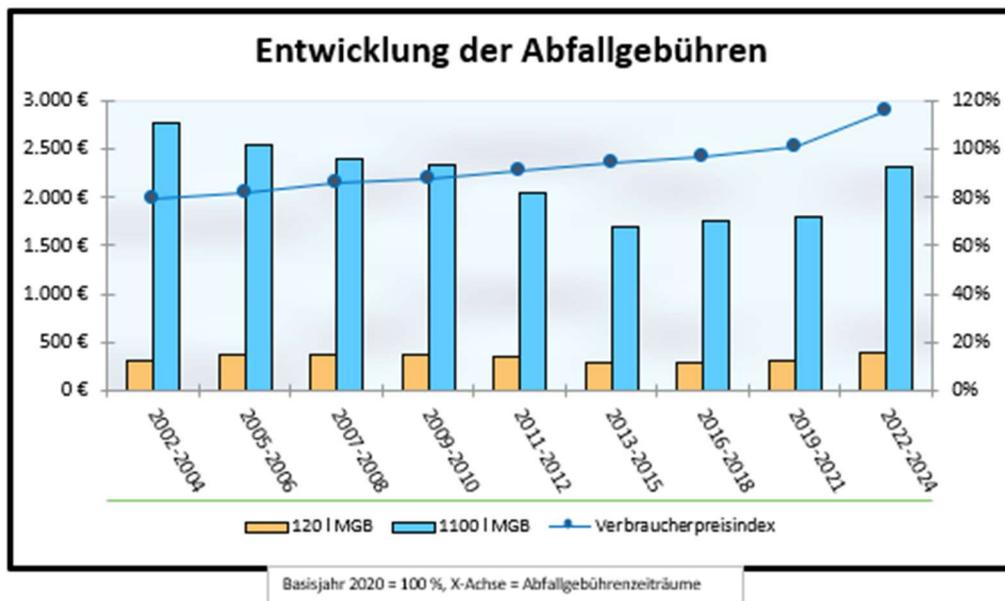
In der Gebührenkalkulation für die Jahre 2025-2027 wurde eine Reduzierung der Erlöse aus Hausmüllgebühren im Jahr 2027 durch die geplante Einführung eines Gelben Systems berücksichtigt. Hierbei geht der AWM davon aus, dass es zu einem Restmüll-Rückgang von 5 % kommt und damit die Einnahmen im Hausmüllbereich im Jahr 2027 um ca. 7,9 Mio. € niedriger ausfallen werden.

4. Bisherige Gebührenentwicklung

In der nachstehenden Abbildung wird die Gebührenentwicklung anhand der beiden in München am häufigsten verwendeten Müllgefäße (120 l und 1.100 l Müllgroßbehälter) über den zurückliegenden Zeitraum von 22 Jahren dargestellt.

Der Verbraucherpreisindex (VPI), der monatlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird, ist im Vergleich über die Jahre 2002 bis 2024 stetig gestiegen. Der VPI ist ein Maß

für die durchschnittliche Preisentwicklung der Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte in Deutschland in Anspruch nehmen. Zur Bestimmung des Index wird ein repräsentativer Warenkorb mit Gütern verschiedener Kategorien (z.B. Nahrungsmittel, Kleidung, Miete, Strom, Gas u.a.) gebildet und dessen Preisentwicklung beobachtet. Der VPI für die Jahre 2022-2024 basiert auf deren Mittelwert, wobei für 2024 der Stand Monat Mai mit 119,3 % herangezogen wurde. Die Inflationsrate (Veränderung des VPI zum Vorjahresmonat) beträgt im Mai bereits +2,4 %. Insgesamt zeigt sich deutlich, dass der Index weit schneller gestiegen ist als die Abfallgebühren.



5. Gebührenvergleich

5.1 Münchner Umland

Müllgebührenvergleich mit Umlandgemeinden und Landkreisen

Restmüll	120 I MGB 14tg
Biomüll	80I -120I MGB 14tg
Papier	120 I MGB 14 tg

Kommune	Gesamt Abholservice
Landkreis Ebersberg	394,20 € Teilservice
Stadt Augsburg	381,00 € Teilservice
Landkreis Starnberg	296,40 € Teilservice
Lkr. München – Ottobrunn	288,50 € Teilservice
Landkreis Miesbach	270,00 € Teilservice
Lkr. München – Unterhaching	231,00 € Teilservice
AWM München ab 2025 (205,92 bis 31.12.2024)	230,88 € Vollservice
Landkreis Dachau	222,00 € Teilservice
Lkr. München – Haar	213,00 € Teilservice

Im Vergleich der Münchner Müllgebühren mit den umliegenden Landkreisen und Gemeinden liegt München – auch nach Gebührenanpassung – in der unteren Hälfte, und das, obwohl nur München einen **Vollservice** (also das Holen und Verbringen der Tonnen an den Standplatz) anbietet.

5.2 Deutsche Großstädte

Beim Vergleich von zehn Großstädten liegt München bei den in Wohnanlagen verwendeten großen 1.100-Liter-Abfallbehältern auf dem kostengünstigen Platz 7.

Im Vergleich zu den Städten Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Stuttgart und Leipzig hat die bayerische Landeshauptstadt damit eine günstigere Gebühr und liegt in der unteren Tabellenhälfte.

5.3 Privatwirtschaft

Auch im Vergleich mit Großstädten und Landkreisen, die die Abfallentsorgung im Rahmen eines Vergabeverfahrens auf private Entsorgungsunternehmen übertragen haben, liegt München mit den angepassten Gebühren ab 2025 in einem kostengünstigen Bereich.

6. Leistungen ohne separate Gebühr

Zur gebührenpflichtigen Restmülltonne bietet der AWM zahlreiche Leistungen ohne eigene Gebühr an. Nachstehend eine Auflistung:

Biomüllsammlung

Um die Nutzung der Bioabfälle unter Ressourcenaspekten zu optimieren, enthält das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 die Pflicht, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln. Dieses getrennte Sammeln wird beim AWM bereits seit Herbst 1999 flächendeckend im gesamten Stadtgebiet durchgeführt. Dennoch wurde bei der letzten Abfallanalyse immer noch ein erheblicher Anteil von Biomüll im Restmüll festgestellt. Der AWM startete 2015 regelmäßig diverse kostenintensive Maßnahmen, um die gesammelten Mengen Biomüll qualitativ hochwertig zu halten. Für den Bioabfall wird keine separate Gebühr erhoben, um dazu zu motivieren, die Sammelmenge zu erhöhen.

Papierentsorgung

Auch für die Papiertonnen wird keine separate Gebühr erhoben. Damit soll erreicht werden, dass dieses Wertstoffsammelsystem noch stärker und besonders sortenrein genutzt wird.

Wertstoffhöfe

Ebenso bleibt die Nutzung der 12 Wertstoffhöfe als bewährter Baustein des Münchner Abfallwirtschaftskonzeptes für die Privathaushalte gebührenfrei, sofern die jeweiligen Mengenbegrenzungen eingehalten sind.

Giftmobil

Für die Abgabe von Problemstoffen/Schadstoffen am Giftmobil wird keine separate Gebühr erhoben, was erheblich zur Entgiftung des Hausmülls beiträgt.

Wertstoffmobil

Für die Abgabe von Elektrokleingeräten, Metallen in haushaltsüblichen Mengen, Hartkunststoffen und Problemstoffen (Batterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) am Wertstoffmobil werden keine separaten Gebühren erhoben.

Abfallberatung

Für Fragen rund um die Themen Abfallvermeidung, Mülltrennung und Recycling steht den Bürger_innen die kostenlose Abfallberatung zur Verfügung. In einigen Münchner Stadtbibliotheken, bei zahlreichen Veranstaltungen in München und auf vielen Stadtteilfesten informieren ehrenamtliche Abfallberater_innen und klären die Münchner Bevölkerung zum Thema Abfall und Umweltschutz auf.

Kundenservices

Das Kundencenter ist die telefonische Anlaufstelle für Bürger_innen, um ihre persönlichen Fragen rund um die Abfallentsorgung zu klären, aber auch, um Kritik, Anregungen und Anerkennung entgegenzunehmen. Außerdem gibt es ein eigenes IT-gestütztes Beschwerdemanagement für eingehende E-Mails und Briefe. Seit Frühjahr 2024 bietet der AWM zusätzlich einen Kommunikationsroboter auf seiner Homepage www.awm-muenchen.de an, der vollautomatisiert einfache Fragen aus der Bürgerschaft rund um das Thema Müll beantwortet. Dadurch ist eine durchgehende Erreichbarkeit auch bei hohem Telefonaufkommen gewährleistet. Die dabei verwendete Künstliche-Intelligenz-Software entspricht den Datenschutz- und IT-Sicherheitsrichtlinien der LHM und ist barrierearm, sodass auch Menschen mit Beeinträchtigungen diesen Chatbot nutzen können. Durch die Versendung von Newslettern und durch die Einladung zu Veranstaltungen informiert der AWM seine Kund_innen regelmäßig über neue Services oder Gesetzesänderungen bzw. neue Vorgaben.

Umweltbildung

Für den wichtigen Themenbereich Umweltbildung für Kinder bietet der AWM einen umfangreichen Katalog an Maßnahmen: Lehrer_innen, Betreuer_innen in Kitas und auch Eltern können online oder per Bestellung auf viele verschiedene Lernmaterialien wie z. B. Arbeitsblätter, Poster, Erklärfilme, Spiele, Bastelbögen zurückgreifen. Zusätzlich werden auch Führungen über Wertstoffhöfe angeboten. Das spielerische Vermitteln von Lerninhalten zu den Themen Abfalltrennung und Abfallvermeidung steht dabei immer im Vordergrund.

Ein besonderes Angebot des AWM ist hier das Müllmobil: Das Müllmobil ist ein Kooperationsprojekt des AWM mit dem Kindermuseum München (gefördert durch das Referat für Bildung und Sport und das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU)). Mit interaktiven Forscherstationen und zwei Mitarbeiter_innen des Kindermuseums München kommt das Müllmobil z. B. im Rahmen von Projekttagen zu den Grundschulen. In einer offenen Experimentier- und Lernsituation können die Kinder Materialeigenschaften kennenlernen und Zusammenhänge von Rohstoffen, Abfällen und Wertstoffkreisläufen verstehen.

Informationskampagnen

Der AWM führt regelmäßig stadtweite Informationskampagnen durch. Mit den Kampagnen möchte der AWM die Münchner Bevölkerung rund um die Themen Abfalltrennung und Abfallvermeidung sensibilisieren und gleichzeitig zu einem ökologischen Verhalten motivieren. In den vergangenen Jahren stand vor allem die Abfallvermeidung im Vordergrund. Mit einem breiten Media-Mix informiert der AWM die Münchner_innen z. B. über die Problematik von Einweg-Kaffeebechern, Plastik- und anderen Einwegverpackungen. Diese Kampagnen finden häufig über die Stadtgrenzen hinaus große Beachtung und dienen auch anderen Kommunen als Beispiel.

Altkleidersammlung

An ca. 600 Standplätzen im Stadtgebiet München und an den 12 Wertstoffhöfen können Münchner Bürger_innen Alttextilien und Schuhe kostenlos abgeben. Damit wird das stoffliche Verwerten dieser Alttextilien auf dem jeweiligen Stand der Technik sichergestellt.

7. Gebührenkalkulation 2025 bis 2027

7.1 Gebührenausgleichsrücklage

Aus dem letzten Kalkulationszeitraum stehen gebührenrechtliche Überschüsse der Jahre 2022 und 2023 in Höhe von **73,63 Mio. €** für den neuen Kalkulationszeitraum zur Verfügung. Die einzubringende Überdeckung reduziert sich durch die geplante Unterdeckung im Jahr 2024 in Höhe von 2,28 Mio. € auf eine Summe der anrechenbaren Vorjahre in Höhe von **71,35 Mio. €**.

7.2 Neukalkulation

Aufgrund des unter Punkt 3 erläuterten Finanzergebnisses (s. Anlage 1) zeigt sich deutlich, dass das bisherige Kostenniveau aufgrund externer Rahmenbedingungen sowie gesteigener Personalkosten angepasst werden muss. Würde die bisherige Höhe der Hausmüll- und Gewerbemüllgebühren ab 2025 beibehalten, so entstünde bis Ende 2027 eine Unterdeckung in Höhe von 61,7 Mio. €. Ohne die kalkulierte Erhöhung der Anliefergebühr für Direktanlieferer am Heizkraftwerk entstünde sogar eine Unterdeckung von 70,09 Mio. € (s. Anlage 2). Um die gesetzlich nicht zulässige Unterdeckung zu vermeiden, wird für den anstehenden Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 eine durchschnittliche Gebührenanpassung für die Restmüllgefäße um 11,98 % erforderlich. Die Veränderungen der Abfallgebühren je Restmüllbehälter stellen sich bei der wöchentlichen Leerung (1. Übersicht) und der 14-tägigen Leerung (2. Übersicht) wie folgt dar:

Behälterart	Gebühr bisher	Gebühr neu	Erhöhung in € / Jahr	Erhöhung in € / Monat	Erhöhung Person / Monat	
80 Liter	305,76 €	341,64 €	35,88 €	2,99 €	0,85 €	pro Haushalt/Monat/3-4 Personen*
120 Liter	393,12 €	439,92 €	46,80 €	3,90 €	1,11 €	pro Haushalt/Monat/3-4 Personen*
240 Liter	659,88 €	739,44 €	79,56 €	6,63 €	0,88 €	pro Haushalt/Monat/7-8 Personen*
770 Liter	1.728,48 €	1.935,96 €	207,48 €	17,29 €	0,77 €	pro Haushalt/Monat/20-25 Personen*
1.100 Liter	2.324,40 €	2.603,64 €	279,24 €	23,27 €	0,72 €	pro Haushalt/Monat/30-35 Personen*

Behälterart	Gebühr bisher	Gebühr neu	Erhöhung in € / Jahr	Erhöhung in € / Monat	Erhöhung Person / Monat	
80 Liter 14tg	159,12 €	177,84 €	18,72 €	1,56 €	0,45 €	pro Haushalt/Monat/3-4 Personen*
120 Liter 14tg	205,92 €	230,88 €	24,96 €	2,08 €	0,59 €	pro Haushalt/Monat/3-4 Personen*
240 Liter 14 tg	341,64 €	382,20 €	40,56 €	3,38 €	0,45 €	pro Haushalt/Monat/7-8 Personen*
770 Liter 14 tg	912,60 €	1.021,80 €	109,20 €	9,10 €	0,40 €	pro Haushalt/Monat/20-25 Personen*
1.100 Liter 14 tg	1.265,16 €	1.416,48 €	151,32 €	12,61 €	0,39 €	pro Haushalt/Monat/30-35 Personen*

7.3 Änderung der Gebührensätze im Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 im Überblick

Aufgrund der prognostizierten Kosten und der zu erwartenden Erlöse für die nächsten drei Jahre ergibt die Kalkulation für die Jahre 2025 bis 2027 die in Anlage 3 benannten Gebührenänderungen.

7.4 Anlieferung von Deponieabfällen

Der AWM ist für die Entsorgung von asbesthaltigen und mineralfaserhaltigen Abfällen und sonstigen Deponieabfällen die entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft. Beim Entsorgungsvertrag mit dem Entsorgungsunternehmen Wurzer Umwelt GmbH in Eitting wurde die Verlängerungsoption gezogen. Der Vertrag hat somit eine Laufzeit bis 30.06.2026. Für Direktanlieferungen in größeren Mengen ist das Gelände des Vertragspartners die Annahmestelle. Damit steht der Großteil der bisher benötigten Umschlagfläche für die Baumaßnahme der Oberflächenabdichtung der Bauabschnitte I + II zur Verfügung.

Die Leistung der Annahmestelle und der Entsorgung der Abfälle wird aktuell nochmals für mindestens weitere fünf Jahre europaweit ausgeschrieben, da die Flächen für die nächste anstehende Baumaßnahme, dem Neubau einer Biovergärungsanlage, benötigt wird. Dies hat zur Folge, dass ab 01.07.2026 aufgrund des Ausschreibungsergebnisses eine neue Gebühr für die Annahme und Entsorgung der andienungspflichtigen Deponieabfälle ermittelt und festgelegt wird. Aufgrund der Preisentwicklung bei diesen Abfällen ist mit einer deutlichen Steigerung zu rechnen. Die Gebühren für die Anlieferung am Entsorgungspark Freimann (ESP) und für die Direktanlieferung werden angepasst.

7.5 Ergänzende Erläuterungen zu den Satzungsänderungen

7.5.1 Transportzuschlag im Containerdienst, Standgebühren für Container

Gründe für die Erhöhung des Transportzuschlages sind gestiegene Kosten für Treibstoff, Schmierstoffe, Ersatzteile und Personal. Hier ist zu berücksichtigen, dass sich die Gesamtgebühr aus dem Transportzuschlag und den Entsorgungskosten zusammensetzt. Die Entsorgungsgebühren (Übernahmeentgelt an der MVA) werden von 151,54 €/t auf **177,06 €/t** angepasst. Auch die Standgebühren für Container wurden neu kalkuliert. Kalkulationsbasis sind die aktuellen Anschaffungswerte, Reparatur- bzw. Unterhaltskosten sowie Kosten für Sicherheitsprüfungen.

7.5.2 Gebühren im Sperrmüllabholdienst

Die Gebühren für den Sperrmüllabholdienst werden aufgrund der steigenden Verbrennungs-, Personal- sowie Fahrzeug- und Treibstoffkosten leicht angehoben.

7.6 Prüfung der Kalkulation

Der AWM hat die Kalkulation der Müllgebühren für den Zeitraum 2025 bis 2027 bzw. die Nachkalkulation für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum (2022 bis 2024) von einem Diplom-Betriebswirt mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung und Controlling prüfen lassen (Anlage 10). Dieser hat auch die letzte Kalkulation geprüft.

7.7 Zusammenfassung

Zum 31.12.2024 endet der derzeitige Kalkulationszeitraum (01.01.2022 bis 31.12.2024), so dass die Abfallgebühren für den nächsten Zeitraum neu kalkuliert werden müssen. Ein Ausgleich von Unter- oder Überdeckungen über die maximale vierjährige Kalkulationsperiode des KAG hinaus ist mit dem Grundsatz der Gebührenkontinuität des Art. 8 Abs. 2 KAG unvereinbar. Daher müssen unter Beachtung des oben genannten Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips die Abfallgebühren für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2025 bis 31.12.2027), wie in Anlage 3 ersichtlich, neu festgelegt werden.

8. Risiken künftiger Entwicklungen

Die für den AWM notwendigen Maßnahmen resultieren aus den sich rechtlich ändernden Rahmenbedingungen, die einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Gebührenentwicklung in München haben und die eine entsprechende Anpassung des gegenwärtigen Entsorgungssystems erfordern.

8.1 Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie

Am 18.06.2024 wurde der Entwurf einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) aus dem federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) veröffentlicht, in dem unterschiedlichste Ansätze zur Stärkung einer Kreislaufwirtschaft beschrieben werden. Die darin formulierten Ziele sind ehrgeizig. Der Verbrauch neuer Rohstoffe soll bis 2045 pro Kopf von derzeit 16 Tonnen auf acht Tonnen halbiert werden. Bis 2030 soll sich überdies der Anteil der Sekundärrohstoffe am Rohstoffverbrauch von 13 % auf 26 % verdoppeln. Mit dem Critical Raw Materials Act will die EU außerdem ein Viertel des Bedarfs an strategischen Rohstoffen bis 2030 durch Recycling decken. Und schließlich soll das Pro-Kopf-Aufkommen an Siedlungsabfällen bis zum Jahr 2030 um 10 % und bis zum Jahr 2045 um 20 % sinken im Vergleich zum Jahr 2020.

8.2 Europäischer Green Deal und Zero Waste

Im Rahmen der Zielsetzung des europäischen „Green Deal“, die EU bis zum Jahr 2050 zum ersten treibhausgasneutralen Kontinent zu machen, die Schadstoffemissionen deut-

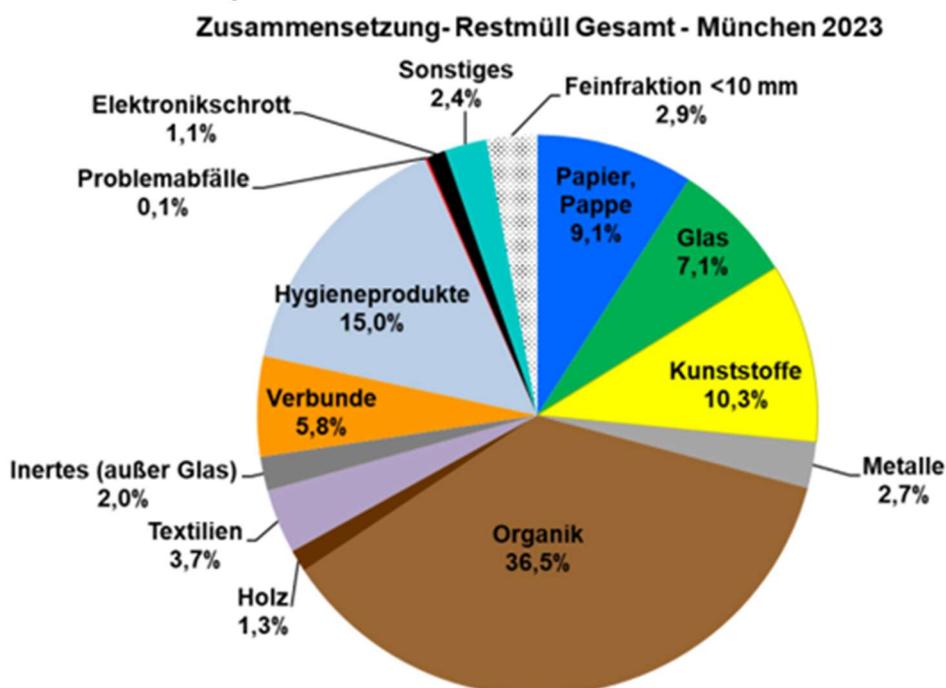
lich zu reduzieren und die Kreislaufwirtschaft weiter zu fördern, kommen den im Zero-Waste-Konzept genannten Bemühungen wie Abfallvermeidungsstrategien, Maßnahmen zu Re-Use, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Weiterverwendung, Maßnahmen zur effizienten Abfallsammlung bzw. -trennung, Mehrwegprodukte und verpackungsarme Angebote vor Recycling u.a., eine besondere Bedeutung zu. Sie alle führen langfristig zu einer anderen, sensibleren Beurteilung des Abfallgedankens in der Bevölkerung und infolge dessen zu weniger Abfällen insgesamt, jedoch nicht zwangsläufig zu geringeren Kosten beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Die LHM hat sich explizit mit dem Grundsatzbeschluss „München gegen Ressourcenverschwendung – Zero Waste Munich (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06600 vom 28.07.2022) verpflichtet, eine (sog.) Zero Waste City zu werden, eine Stadt ohne Verschwendung. Ein definiertes Ziel daraus ist die Reduzierung der Haushaltsabfälle um 15 % pro Kopf und Jahr und bis 2035 die Reduzierung der Restmüllmenge um 35 % pro Kopf und Jahr. Am Beispiel einer der zentralen Zero-Waste-Maßnahmen, den Anteil an Bioabfällen durch ein verbessertes Trennungsverhalten der Münchner_innen aus den Restmüllbehältern heraus zu bekommen, lassen sich die Auswirkungen verdeutlichen. Wird mehr Bioabfall aus dem Restmüll abgezogen, vermindert sich die Abfallmenge, die an dem Heizkraftwerk angeliefert wird. Sinkt die Restabfallmenge, werden im Gegenzug die Gebühreneinnahmen im gegenwärtigen Gebührenmodell in relevantem Umfang wegfallen.

8.3 Hausmüllanalyse

Die Firma ARGUS Statistik und Informationssysteme in Umwelt und Gesundheit GmbH hat für den AWM eine Analyse für den Münchner Hausmüll durchgeführt. Die Auswertung ergab ein Gesamtaufkommen an Restmüll im Jahr 2023 von **288.278 t**, umgerechnet fallen 183 kg Restabfälle pro Einwohner_in und Jahr an.

Das nachfolgende Kreisdiagramm aus dieser aktuellen Hausmüllanalyse veranschaulicht die Zusammensetzung des Restmülls in München für das Jahr 2023:



Die organische Fraktion mit 36,5 % nimmt den größten Anteil im Restmüll ein, neben den Hygieneprodukten mit 15 % haben die Kunststoffe mit 10,3 % den dritthöchsten Anteil.

Fasst man die beiden Fraktionen Organik und Kunststoffe zusammen, so machen diese mit einem Anteil von 46,8 % fast die Hälfte des aktuellen Restmüllvolumens aus.

Im Hinblick auf die o.g. Ziele des Zero-Waste-Konzepts (Reduzierung des Restmülls um 35 % bis 2035), lässt sich anschaulich darstellen, welchen Umfang die Reduzierung der Organik und der Kunststoffe einnehmen wird, wenn die geplanten Maßnahmen greifen.

8.4 Pilotversuch

Ein entscheidender Einfluss wird dem mit Stadtratsbeschluss vom 08.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07755) in Auftrag gegebenen Pilotversuch zur Einführung eines Gelben Systems für Leichtverpackungen (Gelbe Tonne, Wertstofftonne o. Gelber Sack) in einigen Münchner Stadtbezirken zugesprochen. Welche Entscheidung am Ende dieses Versuchs fallen wird, ist zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage noch offen. Die finanziellen Auswirkungen der Einführung des Gelben Systems sind in Ziffer 3.8. beschrieben. Mit einer flächendeckenden Einführung würde ein erheblicher Anteil an Leichtverpackungen aus der Restmülltonne zukünftig in das Gelbe System abwandern. Damit reduziert sich nicht nur das Restmüllvolumen, sondern es ändert sich auch dessen Zusammensetzung. Dieser Umstand muss nicht nur bei den Neuplanungen des Heizkraftwerkes neben vielen weiteren Kriterien mitbedacht werden, er hat einen gravierenden Einfluss auf den Gebührenhaushalt.

8.5 Weitere Kostensteigerungen

Auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft hat sich das Leistungsspektrum der Abfallwirtschaft mit den zunehmenden Verpflichtungen in den Bereichen Abfallvermeidung und Wiederverwendung sowie getrennte Wertstoffsammlung und Recycling bereits jetzt deutlich ausgeweitet und dies führt zu Mehrkosten (Kostensteigerung).

Dies zeigt sich zum Beispiel deutlich an den beiden in Zukunft erforderlichen Maßnahmen, die nachfolgend beschrieben sind:

8.5.1 Bioabfallentsorgung

Um die steigenden Bioabfallmengen stofflich verwerten zu können, muss die LHM ausreichend Verwertungskapazitäten schaffen. Die bestehende Trockenfermentationsanlage mit einer jährlichen Behandlungsleistung von 22.500 Mg sollte ab 2027 nicht mehr betrieben werden und müsste durch einen, den wachsenden Mengen Rechnung tragenden Neubau ersetzt werden.

Der AWM verhandelt gerade mit dem RKU mit der Maßgabe, die bestehende Anlage für einen gewissen Zeitraum weiter betreiben zu dürfen. Zum Zeitpunkt des Beschlusses liegt noch keine Entscheidung darüber vor.

8.5.2 Müllverbrennung

Im Fokus steht die Müllverbrennung mit der Erneuerung des Müllheizkraftwerks bis 2035. Wie groß die Anlage sein muss, hängt u.a. davon ab, welche Restmüllmenge in Zukunft anfällt und wie sich diese zusammensetzt. Hier spielt der Pilotversuch, wie in Ziffer 9.2.4 ausgeführt, eine tragende Rolle.

8.6 Vorbildfunktion

Der AWM als Teil der öffentlichen Hand hat eine Vorbildfunktion bei der Umsetzung weitergehender Klimaschutzmaßnahmen wie beispielsweise beim Bau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, bei der Beschaffung von emissionsarmen Fahrzeugen, bei der Förderung der Umweltbildung und Durchführung von Informationskampagnen (vgl. Ziffer 6).

Die Auswirkungen der hohen Inflation und der damit verbundenen Preissteigerungen in allen Bereichen, vor allem bei Energie und Kraftstoffen, beim Fuhrpark und bei den Ausgaben für Personal, machen sich auch beim AWM bemerkbar. Hinzu kommt die steigende CO₂-Bepreisung für Kraftstoff und für die thermische Behandlung der Abfälle im Heizkraftwerk, die einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellen.

Die steigenden Kosten müssen gemäß den Regelungen des KAG über die Gebühren finanziert werden.

8.7 Folgen für die Restabfallgebühren

Beim derzeitigen Gebührenmodell werden die Kosten allein über die Restabfallgebühr finanziert. Da die Restabfallmenge weiter zurückgehen wird, müssten die erhöhten Kosten auf ein immer kleiner werdendes Restmüllbehältervolumen verteilt werden. Fallen künftig aufgrund der Einführung einer haushaltsnahen Sammlung von Kunststoffen (Gelbe Tonne/Wertstofftonne) und der angestrebten Steigerung der Bioabfallsammelmenge Gebühreneinnahmen weg, so können die fehlenden Einnahmen im Rahmen der Gebührenkalkulation bei mindestens gleichbleibenden Fixkosten nur über spürbare Gebührenerhöhungen aufgefangen werden. Die Restabfallgebühren werden also trotz der Anstrengungen der Bürger_innen zur Restabfallreduzierung weiter ansteigen.

9. Aktuelles Münchner Gebührenmodell

Bezeichnend für das derzeit geltende Gebührenmodell sind im Wesentlichen:

9.1 Die Finanzierung über die Restmüllbehälter

Die Finanzierung der städtischen Hausmüllentsorgung in München erfolgt gegenwärtig überwiegend über die Restmüllgebühr. Zwar fließen die mit der Vermarktung der Wertstoffe erzielten Erlöse in die Gebührenkalkulation ein, jedoch können diese je nach Marktlage stark schwanken und sich auf das Ergebnis entsprechend auswirken (vgl. Ziff. 3.3.).

9.2 Ein hoher Fixkostenanteil

Die Kostenstruktur basiert derzeit auf einem kleinen mengenabhängigen Kostenanteil (variable Kosten) und einem viel größeren Kostenanteil, der mengenunabhängig ist (Fixkosten). Der Fixkostenanteil beruht allein auf der Bereitstellung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur. Das heißt, auch bei sinkendem Restmüllvolumen bleiben die Fixkosten in jedem Fall eine Größe, die auf die Gebührenzahler_innen umgelegt werden müssen.

10. Neues Gebührenmodell ab 2028

Angesichts der abfallwirtschaftlichen Ausgangslage muss eine Gebührenstruktur gefunden werden, die der o.g. Entwicklung Rechnung trägt und es erlaubt, die Gebühren so gerecht wie möglich für die Bürger_innen zu erheben. Gleichzeitig soll eine flexiblere Gebührenstruktur erreicht werden, in der sich die örtliche Kostenstruktur widerspiegelt und sich abfallwirtschaftlich sinnvolle Lenkungswirkungen (Abfallvermeidung, Wiederverwendung, getrennte Sammlung) integrieren lassen. Es soll ein Modell geschaffen werden, das die Anforderungen an Verständlichkeit, Kostendeckung, Gebührengerechtigkeit und -stabilität möglichst optimal erfüllt.

Das neue Gebührenmodell sollte sich daher zusammensetzen aus

- a) einer Grundgebühr und
- b) einer Leistungsgebühr.

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr dient zur (Teil-)Finanzierung der Fixkosten, wie z. B. der Vorhaltung der Erfassungssysteme, des Fuhrparks, der Entsorgungs- / Verwertungseinrichtungen etc. Diese Teilfinanzierung der Vorhaltekosten über eine Grundgebühr wird in vielen Städten bereits umgesetzt bzw. aktuell angestrebt.

Die Vorteile der Grundgebühr liegen in der Beteiligung aller Entsorgungspflichtigen an den Fixkosten. Die Grundgebühr bildet damit den notwendigen Einnahmesockel unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistung ab. Damit tragen alle zum Klima- und Ressourcenschutz bei, unabhängig von der verursachten Abfallmenge. Die Verteilung der Fixkosten ist gerechter und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Kostendeckungssicherheit.

b) Leistungsgebühr

Neben einer Grundgebühr sind zudem sog. Leistungsgebühren zu erheben. Die Leistungsgebühr bildet die Behältergröße sowie die Leerungshäufigkeit ab. Mit einer linearen Leistungsgebühr ist der Preis für eine Leerung pro Liter für alle Behältergrößen und Leerungsintervalle gleich. Beispiele: Die Gebühr für den 120-l-Behälter wäre halb so hoch wie für den 240-l-Behälter. Die Gebühr für die 14-tägliche Entsorgung eines Behälters beträgt die Hälfte der wöchentlichen Leerung. Die kleinen Behälter werden im Vergleich zu den größeren Behältern günstiger als bei der derzeitigen degressiven Gebührenstruktur.

11. Änderungen in den Gebührensatzungen

Die Neukalkulation der Gebühren macht eine Änderung der Gebührensatzungen erforderlich. Darüber hinaus werden wenige redaktionelle Änderungen, z. B. Anpassungen von Begriffsbestimmungen, und Schärfung von Formulierungen vorgenommen. Darüber hinaus erfolgen Änderungen der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung und der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München.

11.1 Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 4)

In der Hausmüllentsorgungsgebührensatzung wurden die Gebührensätze wie in Anlage 4 dargestellt neu festgesetzt. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage 3.

11.2 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 5)

In der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung wurden die Gebührensätze wie in Anlage 5 dargestellt neu festgesetzt. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage 3.

11.3 Gartenabfall-Gebührensatzung (Anlage 6)

In der Gartenabfallentsorgungsgebührensatzung wurden die Gebührensätze wie in Anlage 6 dargestellt neu festgesetzt. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage 3.

11.4 Hausratsperrmüllgebührensatzung (Anlage 7)

In der Hausratsperrmüllgebührensatzung wurden die Gebührensätze wie in Anlage 7 dargestellt neu festgesetzt. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage 3.

12. Änderung der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 8)

Mittels einer Neufassung des § 8 Abs. 2 Satz 5 soll die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung redaktionell geändert werden.

Mit Beschluss vom 20.12.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11507) hat die Vollversammlung des Stadtrats eine Änderung der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung beschlossen. Unter anderem wurde in Ziffer 3.2 des Beschlusses die Annahme von Kleinmengen am ESP geregelt. Durch eine Neufassung des § 8 Abs. 2 Satz 5 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung sollten die Annahmemengen an die aktuelle Praxis angepasst werden. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurden die Änderungen jedoch nicht korrekt in der Änderungssatzung abgebildet. Eine entsprechende Korrektur soll nun mit Neufassung des § 8 Abs. 2 Satz 5 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung, wie in Anlage 8 dargestellt, erfolgen.

13. Änderung in der Betriebssatzung des AWM (Anlage 9)

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 3 der Betriebssatzung des AWM gehört der Erlass von Erlaubnissen aufgrund der Sondernutzungsrichtlinien und der Grünanlagensatzung und der Erlass von Gebührenbescheiden aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung und der Grün-

anlagengebührensatzung für das Aufstellen von **Depotcontainern** der Dualen Systeme zu den **Aufgaben** des AWM.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung muss auch die **Befugnis** zum Erlass entsprechender Gebührenbescheide ausdrücklich auf den AWM übertragen werden. Die in § 1 Abs. 3 S. 2 der Betriebssatzung des AWM geregelte Befugnis bezieht sich aktuell nach dem Wortlaut nur auf die in § 1 Abs. 3 S. 1 geregelten Aufgaben (Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Bayerischen Abfallgesetzes und des Münchner Abfallortsrechts). Zur Klarstellung und zur Vermeidung von künftigen Rechtstreitigkeiten ist es daher erforderlich, dass die Betriebssatzung des AWM künftig auch bzgl. des Erlasses von Bescheiden auf Grundlage der Sondernutzungsrichtlinien und der Grünanlagensatzung einschließlich der entsprechenden Gebührenbescheide ausdrücklich die entsprechende Befugnisübertragung auf den AWM regeln.

Daher wird die Betriebssatzung des AWM in §1 Abs. 3 geändert.

14. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

15. Beteiligung anderer Referate

Die Sitzungsvorlage ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

16. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

17. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

18. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Satzungen nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Änderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 5 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 6 beschlossen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) wird gemäß Anlage 7 beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird gemäß Anlage 8 beschlossen.
6. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (BetriebsS Abfallwirtschaftsbetrieb) wird gemäß Anlage 9 beschlossen.
7. Der Stadtrat beauftragt den Abfallwirtschaftsbetrieb München, ein neues Gebührenmodell auf Basis einer Grund- und Leistungsgebühr zu entwickeln.
8. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Jacqueline Charlier
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3 x)
an die Stadtkämmerei
z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb – FR-CO

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

Büro des Oberbürgermeisters

Baureferat

DIR - Rechtsabteilung

KR - GL

AWM – Zweite Werkleiterin

AWM – VR

AWM – ESD

AWM – BA

AWM – AN

AWM – KS

AWM - MUK

AWM – USP

AWM – PI

AWM – TS

AWM – PR

z.K.

Am _____